



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 24. April 2020

Nummer 17

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	241	102	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	242	
100	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	241	103	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Dattelner Mühlenbach und Steinrapener Bach im Bereich der Städte Dorsten und Oer-Erkenschwick	242
101	Bekanntmachung Planfeststellung für das Vorhaben „Rhein-Ruhr-Express (RRX), Planfeststellungsabschnitt 3.0a, Düsseldorf-Unterrath – Düsseldorf-Kalkum“	241	104	Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	245

Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

100 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Stationsanbindung der Erdgasleitung Nummer 13 in Dorsten

Die Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen, plant die Errichtung und den Betrieb einer circa 20 m langen Anschlussleitung zwischen der Leitung Nummer 13 und einer Gasdruckregel- und Messanlage in Dorsten. Zum Anschluss wird zusätzlich ein circa 27 m langer Umgang mit einem Ausbläser benötigt, um im Bedarfsfall das angeschlossene Leitungssystem zu entspannen.

Für die Baumaßnahme hat die Open Grid Europe GmbH mit Schreiben vom 01.04.2020 den Antrag auf Prüfung, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, gestellt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.2.4 des UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Es ist daher gemäß § 7 Absatz 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung vorzunehmen. Vorliegend werden durch das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG in Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes berührt. Die am Vorhaben nächstgelegene besondere örtliche Gegebenheit stellt ein gesetzlich geschütztes Biotop (BK-4307-0008) dar, welches sich allerdings in einer Entfernung von circa 150 m befindet, sodass Auswirkungen durch das Vorhaben auszuschließen sind. Zwar sind durch den zeitgleich vorgesehenen Bau der Gasdruckregel- und Messanlage kumulative Wirkungen möglich, die jedoch aufgrund ihres lediglich temporären Charakters als unwesentlich zu beurteilen sind. Insofern ist zu konstatieren, dass für das Vorhaben gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer

Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, den 15.04.2020

Bezirksregierung Münster
Az. 25.05.01.03
Im Auftrag
gez. Kramer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 241

101 Bekanntmachung Planfeststellung für das Vorhaben „Rhein-Ruhr-Express (RRX), Planfeststellungsabschnitt 3.0a, Düsseldorf-Unterrath – Düsseldorf-Kalkum“

Bezirksregierung Münster
25.17.01.01 (4/2020)

Münster, den 16.04.2020

- Anhörungsverfahren -

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus wird der für den 28.04.2020 angesetzte Erörterungstermin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die o. a. Baumaßnahme auf unbestimmte Zeit verlegt.

Sobald ein neuer Termin für die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen festgelegt wurde, wird dieser erneut ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendun-

gen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Im Auftrag
gez. Mersmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 241-242

102 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Herten, den 14.04.2020
500-53.0076/19/4.4.1 Gartenstraße 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Ruhr Oel GmbH hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Destillation und Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzeugnissen in Mineralölraffinerien auf dem Grundstück Pawiker Str. 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 9, 10, 15 Flurstücke 14, 18, 58) beantragt.

Gegenstand des Antrags ist der Austausch zweier Gebläse einschließlich zugehörige Filter und Kondensatabscheider, die Errichtung neuer Rohrleitungen und die Schaffung von Einbindepunkten für Rohrleitungen im Bereich der „Gasverarbeitung Mitte“.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass aufgrund der beantragten Änderungen im Vergleich zum aktuell genehmigten Bestand eine Verbesserung der Lärmsituation zu erwarten ist. Durch die bauliche und technische Ausführung der Anlage sind Gewässer- oder Bodenverunreinigungen sowie Emissionen in die Luft nicht zu erwarten. Der angemessene Sicherheitsabstand wird nicht unterschritten.

Das Vorhaben führt zu keiner negativen Beeinträchtigung von ökologisch empfindlichen Gebieten.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Bernauer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 242

103 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Dattelner Mühlenbach und Steinrapener Bach im Bereich der Städte Dorsten und Oer-Erkenschwick

Überschwemmungsgebietsverordnung „Dattelner Mühlenbach, Steinrapener Bach“

Aufgrund

- der §§ 76 bis 78 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254),
- der §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 (GV.NRW S. 926, SGV.NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV.NRW. S. 341),
- der §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528/SGV.NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.12.2016 (GV.NRW. S. 1062) und
- §§ 1, 4 in Verbindung mit Nr. 22.1.62 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, erlässt die Bezirksregierung Münster folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Dattelner Mühlenbaches und des Steinrapener Baches wird festgesetzt.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß Absatz 3 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Dattelner Mühlenbaches von Gewässerkilometer 7,581 bis zum Gewässerkilometer 0,1 und des Steinrapener Baches von Gewässerkilometer 0,236 bis zur Mündung in den Dattelner Mühlenbach im Bereich der Städte Dorsten und Oer-Erkenschwick, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte im Maßstab 1:35.000 sowie in den ausgelegten Lageplänen (1 Übersichtslageplan im Maßstab 1:15.000/ 3 Lagepläne im Maßstab 1:5000) dargestellt. Das Überschwemmungsgebiet wird in den Karten durch die in blauer Farbe markierten Flächen (Schrägschraffur) gekennzeichnet. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes. Übersichtskarte und Lagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Einsichtnahme

- (1) Die Verordnung mit den Karten des Überschwemmungsgebietes kann vom Tage des Inkrafttretens an bei folgenden Behörden während der Dienstzeiten eingesehen werden:

1. Stadt Dorsten,
 2. Stadt Oer-Erkenschwick,
 3. Kreis Recklinghausen als Untere Wasserbehörde,
 4. Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, als Obere Wasserbehörde.
- (2) Soweit die Verordnung einschließlich der Anlagen und/oder die räumlich-geografische Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes an anderen Stellen veröffentlicht bzw. abrufbar ist, erfolgt dies nachrichtlich bzw. ergänzend. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:
1. Veröffentlichung auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.brms.nrw.de),
 2. Veröffentlichung in der wasserwirtschaftlichen Verbunddatenbank „ELWAS-WEB“ (www.elwasweb.nrw.de),
 3. Veröffentlichung in der Datenbank „Überschwemmungsgebiete NRW“ bzw. „WebGIS“ (www.uesg.nrw.de).

§ 3

Gebote und Verbote

In Überschwemmungsgebieten gelten die besonderen Vorschriften zum Hochwasserschutz, insbesondere Kapitel 3, Abschnitt 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (§§ 78 ff. WHG) und Abschnitt 5, Unterabschnitt 2 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (§§ 83 ff. LWG NRW) in der jeweils geltenden Fassung. Diese sind bei allen Maßnahmen und Handlungen zu beachten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift zum besonderen Hochwasserschutz zuwiderhandelt (§ 103 Wasserhaushaltsgesetz, § 123 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen). Vorschriften in diesem Sinne sind insbesondere die in Kapitel 3, Abschnitt 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (§§ 78 ff. WHG) und Abschnitt 5, Unterabschnitt 2 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (§§ 83 ff. LWG NRW) in der jeweils geltenden Fassung, geregelten Ge- und Verbote.

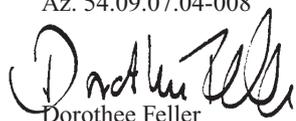
§ 5

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft. Sie gilt unbefristet.
- (2) Es werden alle Verordnungen zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten aufgehoben, die die unter § 1 Abs. 2 genannten Abschnitte der Gewässer betreffen.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 21.11.2013, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 48 für den Regierungsbezirk Münster vom 29.11.2013 (Az. 54.09.07.04-008/2013.0001).

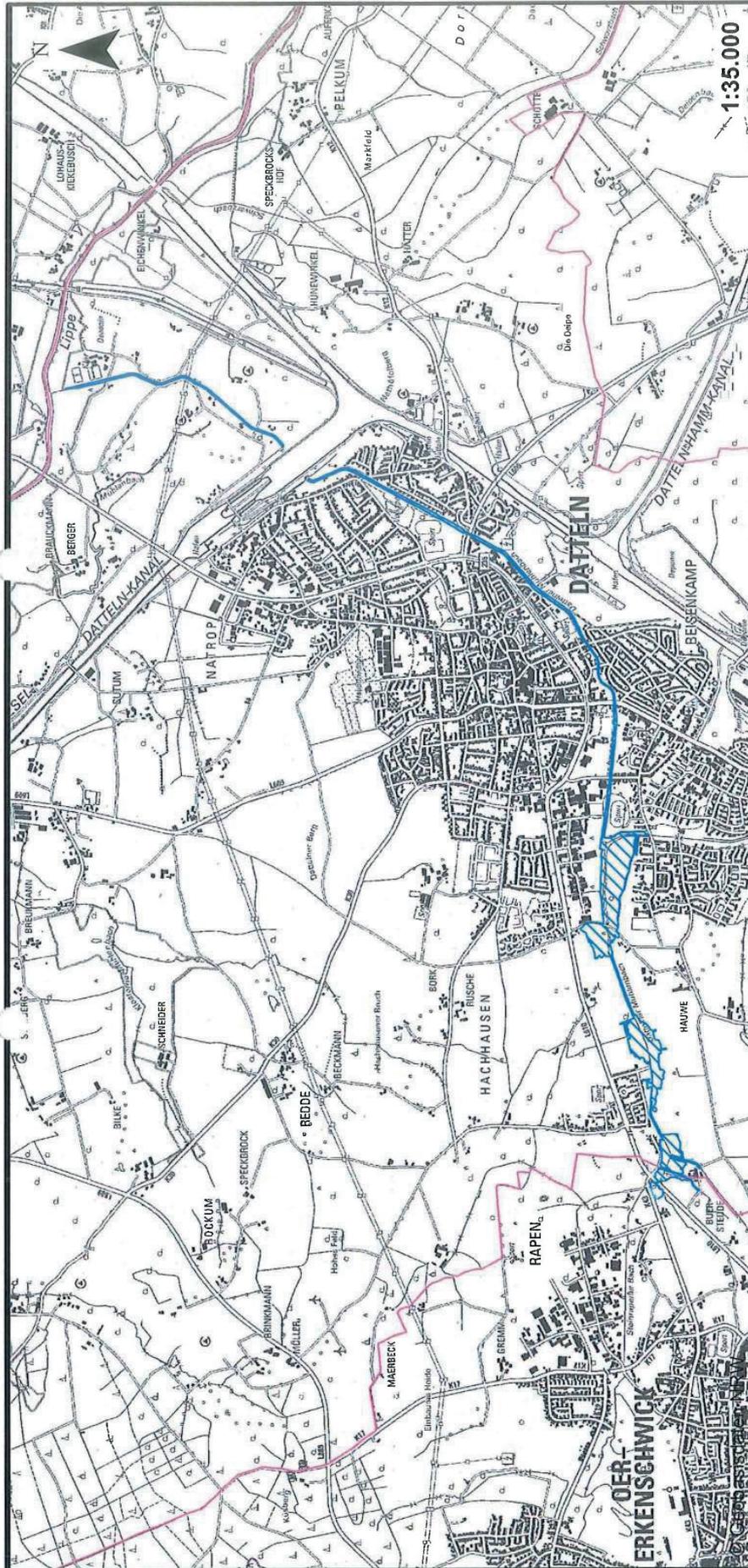
Münster, am **12. März 2020**

Bezirksregierung Münster
als Obere Wasserbehörde
Az. 54.09.07.04-008



Dorothee Feller

Regierungspräsidentin



Überschwemmungsgebiet Dattelner Mühlenbach und Steinraper Bach

Anlage zur Überschwemmungsgebietsverordnung für Dattelner Mühlenbach und Steinraper Bach
(Kreis Recklinghausen, Stadt Datteln)

Legende

-  Überschwemmungsgebiet
- Gemeinden
- Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Lippe

Münster, den **12. März 2020**
 Bezirksregierung Münster
 Obere Wasserbehörde
 Az. 54.09.07.04-008/2013.0001



Dorothee Feller
 Dorothee Feller

104 Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)Bezirksregierung Münster
500-0013640/0001.U

07.04.2020

Errichtung und Betrieb einer Fernwärmeleitungsanlage 2 x DN 400 in Gelsenkirchen vom Neubau einer Heizzentrale auf dem Gelände der Raffinerie in Gelsenkirchen-Scholven zur bestehenden Anbindung an das Fernwärmesystem im Kraftwerksgelände Scholven

Die Uniper Wärme GmbH, Gelsenkirchen hat mit Schreiben vom 13.02.2019 (Eingang 17.02.2020) bei der Bezirksregierung Münster gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG vor Beginn des Zulassungsverfahrens einen Antrag auf Prüfung der Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung für das o.g. neue Vorhaben gestellt.

Gemäß Antrag und hierzu beigefügten Unterlagen umfasst das Neuvorhaben die Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmeleitungsanlage mit einer Gesamtlänge von ca. 2,7 km zwischen der Nordgrenze des Raffineriestandortes Scholven und dem Uniper Kraftwerk Scholven in Gelsenkirchen. Anbindepunkt an eine bestehende Fernwärmeleitung 2 x DN 700 des Fernwärmesystem der Antragstellerin soll ein noch neu zu errichtendes Pumpenhaus auf dem Kraftwerksgelände Scholven sein.

Die Rohrleitungsanlage wird aus einer Vor- und einer Rücklaufleitung (jeweils Nennweite DN 400) bestehen. Die parallelen Rohrleitungsstränge sollen überwiegend unterirdisch im vorhandenen öffentlichen Straßen- und Radwegbereich in offener Grabenbauweise verlegt werden. Auf dem Raffineriegelände und dem Kraftwerksgelände sind die Rohrleitungsstränge für ca. 150 m bzw. 700 m als Überflurleitungen geplant.

Bei dem im Rede stehenden Neuvorhaben handelt es sich um die Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Warmwasser. Das Warmwasser stammt aus einer Raffinerie und damit einer Anlage im Sinne der Nr. 4 der Anlage 1 UVPG. Die Rohrleitungsanlage weist eine maßgebliche Gesamtlänge von ca. 2,7 km und soll überwiegend im Außenbereich verlegt werden.

Es handelt sich damit um ein Vorhaben im Sinne von Nr. 19.7.2 Anlage 1 zum UVPG, für das gemäß § 7 UVPG die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist. Nach § 7 Abs. 2 UVPG ist die überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen.

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt diese Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Im anderen Fall ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Zuständige Behörde für die nach § 65 UVPG in Anhängig vom Ergebnis der UVP-Vorprüfung erforderlichen Planfeststellung oder Plangenehmigung des Vorhabens ist gemäß § 4 i. V. m. Nr. 7.7.2 des Anhangs II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Münster.

Am 03.04.2020 wurde festgestellt, dass für das Neuvorhaben in der dargestellten Form keine Verpflichtung zur

Durchführung einer UVP besteht.

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien kann das Neuvorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines Gebietes gemäß Nr. 2.3 Anlage 3 zum UVPG betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben grenzt nur an das Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 „Oberscholven“ des Planungsraums 1 des Landschaftsplans Stadt Gelsenkirchen. Schutzzweck ist der Erhalt der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Vielfalt der Landschaft, durch Wiesen- und Ackernutzung und die Förderung naturnaher Bereiche soll eine hohe strukturelle Vielfalt erzielt werden. Die Schutzziele werden voraussichtlich weder durch die Errichtung, noch den Betrieb der Fernwärmeleitungsanlage erheblich tangiert.

Die Trasse der Fernwärmeleitungsanlage verläuft teilweise entlang bzw. innerhalb des Straßenraums der gesetzlich geschützten „Lindenallee an der Feldhauser Straße“ (ALGE-0055). Eine erhebliche Betroffenheit der Alleebäume durch die Bautätigkeiten oder Betrieb der Rohrleitungsanlage ist dennoch nicht zu erwarten, da die Trasse im mittleren und nördlichen Teil der Straße im Radweg westlich der Straße mit einem Abstand zu den Alleebäumen von mindestens 4 m verläuft und sich im südlichen Teil zentral im Baukörper der Straße befinden wird.

Möglichen Auswirkungen wird vom Vorhabenträger durch schon festgelegte Maßnahmen entgegengewirkt. Im Ergebnis sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes sind der Öffentlichkeit die zugehörigen Screening-Unterlagen bei der Bezirksregierung Münster zugänglich.

Im Auftrag
gez. Koerbel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 245

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster